



Was sind arbeitsmedizinische Vorsorgen?

Gefahren in einem Betrieb können vielfältig sein. Diese Gefahren sind laut Arbeitsschutzgesetz an der Quelle zu bekämpfen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Gefährdungen durch technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen zu minimieren.

Neben diesen allgemeinen Maßnahmen zur Reduzierung von beruflich bedingten Gesundheitsgefahren sieht der Gesetzgeber **individuelle** Arbeitsschutzmaßnahmen in Form der arbeitsmedizinischen **Vorsorgen** vor.

Vorsorgen dürfen grundsätzlich nur durch Betriebsärzte durchgeführt werden, da diese die Experten zur Beurteilung der Wechselwirkung zwischen Arbeit und Gesundheit sind.

Bei der Vorsorge werden die Beschäftigten individuell über Gesundheitsrisiken aufgeklärt und beraten.

Vordergründig hier ist es möglich, arbeitsbedingte Gesundheitsbeeinträchtigungen **frühzeitig** zu erkennen bzw. zu verhindern. Beispielsweise soll auf diesem Weg unter anderem die Entstehung einer Berufskrankheit verhindert werden.

Sollte es bei einem Mitarbeiter*in trotz der Durchführung aller Arbeitsschutzmaßnahmen dennoch zum Verdacht einer Berufskrankheit kommen, fordert die BG zur Prüfung des Verfahrens die durchgeführten Vorsorgen an.

Insgesamt leistet die arbeitsmedizinische Vorsorge einen wichtigen Beitrag zum **Erhalt** der **Beschäftigungsfähigkeit** und zur Fortentwicklung des betrieblichen Arbeitsschutzes.

Was ist die rechtliche Grundlage von Vorsorgen?

Rechtliche Grundlage ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).

Welche Arten der Vorsorge gibt es?

Insgesamt gibt es drei Arten der Vorsorge: Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge.

- **Pflichtvorsorge:**

Eine Pflichtvorsorge ist bei besonders gefährdenden Tätigkeiten durch den Arbeitgeber zu veranlassen. Diese Tätigkeiten sind im Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge konkret aufgeführt. Die Durchführung der Pflichtvorsorge ist Tätigkeitsvoraussetzung, d.h. der Arbeitgeber darf Mitarbeiter*innen ohne eine Vorsorge in diesen Bereichen nicht beschäftigen. Der Mitarbeitende darf diese Vorsorge nicht ablehnen, da er ansonsten für diese Tätigkeiten nicht eingesetzt werden darf.

- **Angebotsvorsorge:**

Angebotsvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber den Beschäftigten bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten anzubieten hat. Diese Tätigkeiten sind im

Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge konkret aufgeführt. Wird Angebotsvorsorge nicht oder nicht rechtzeitig angeboten, droht dem Arbeitgeber ein Bußgeld und unter bestimmten Umständen sogar eine Strafe. Der Arbeitnehmer hat im



Gegensatz zur Pflichtvorsorge das Recht, die Angebotsvorsorge abzulehnen. Der Arbeitgeber ist trotz einer möglichen Ablehnung des Arbeitnehmers weiterhin verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die Angebotsvorsorge dem Arbeitgeber anzubieten.

- **Wunschvorsorge:**

Wunschvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber dem Beschäftigten über den Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge hinaus bei allen Tätigkeiten zu gewähren hat, falls dieser Zusammenhänge zwischen seiner Arbeit und einem Gesundheitsschaden vermutet. Dieser Anspruch besteht nur dann nicht, wenn nicht mit einem Gesundheitsschaden durch die Arbeit zu rechnen ist. Im Streitfall muss der Arbeitgeber dies darlegen und beweisen.

Ist die Vorsorge gleichbedeutend mit einer Eignungsuntersuchung?

In einer Vorsorge wird unter anderem geprüft, ob bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte Gesundheitsgefahr für den jeweiligen Beschäftigten ausgeht. Insofern können in der Vorsorge auch Eignungsaspekte eine Rolle spielen.

Im Unterschied zu einer Eignungsuntersuchung darf allerdings das Ergebnis einer Vorsorge nicht ohne Zustimmung des Mitarbeitenden an den Betrieb weitergegeben werden.

Sind Impfungen Bestandteil einer Vorsorge?

Impfungen können Bestandteil einer Vorsorge sein, falls für den Beschäftigten die Gefahr für eine Infektion durch die Arbeit höher zu bewerten ist als für den Rest der Bevölkerung. In diesen Fällen ist die Impfung den Beschäftigten als Präventionsmaßnahme anzubieten. Die Mitarbeitenden müssen das Impfangebot jedoch nicht annehmen.

Aufgrund der Schweigepflicht darf der Betriebsarzt den Arbeitgeber über die Durchführung von Impfungen nicht informieren.

Die Kosten für die Impfung hat der Arbeitgeber zu tragen.

Was ist eine Vorsorgebescheinigung?

Der Arzt muss dem Beschäftigten und dem Arbeitgeber eine Vorsorgebescheinigung ausstellen. Die Vorsorgebescheinigung für den Beschäftigten enthält dieselben Angaben wie die für den Arbeitgeber: Durchführung der Vorsorge, Zeitpunkt und Anlass bzw. Anlässe des aktuellen Vorsorgetermins, Zeitpunkt der nächsten Vorsorge.

Seit dem 31. Oktober 2013 enthält die Bescheinigung auch keine Aussagen mehr zur gesundheitlichen Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit der Tätigkeit für die betreffende Person. Rückschlüsse oder Spekulationen über den persönlichen Gesundheitszustand der betroffenen Person werden so vermieden. Allerdings können Rückmeldungen des Betriebsarztes über unzureichende Maßnahmen am Arbeitsplatz, die über die Erkenntnisse in der Vorsorge gewonnen wurden, an den Arbeitgeber ohne Bezug auf die Person allgemein und gesondert mitgeteilt werden.

Wer trägt die Kosten für eine Vorsorge?

Die Kosten sind durch den Arbeitgeber zu tragen.



Was gehört in eine Vorsorgekartei?

Die Vorsorgekartei muss die Angaben enthalten, dass, wann und aus welchen Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat

Bei Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses hat der Arbeitgeber der betroffenen Person eine Kopie der sie betreffenden Angaben auszuhändigen.

Was hat die Gefährdungsbeurteilung mit der Vorsorge zu tun?

Die Vorsorge leitet sich wie andere Arbeitsschutzmaßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung ab. Gleichzeitig kann die arbeitsmedizinische Vorsorge auf die Gefährdungsbeurteilung ein- oder zurückwirken. Teilt der Betriebsarzt dem Arbeitgeber mit, dass sich aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge Anhaltspunkte für unzureichende Arbeitsschutzmaßnahmen ergeben, muss der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich überprüfen und weitere Arbeitsschutzmaßnahmen treffen.

Wie die Gefährdungsbeurteilung ist die Aktualität der durchzuführenden Vorsorgen regelmäßig zu überprüfen.

Ihr zuständiger Betriebsarzt berät Sie sehr gerne zu diesem Thema.

Gilt die Vorsorgebescheinigung auch gegenüber neuen Arbeitgebern?

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist eine **Arbeitsschutzmaßnahme**.

Zuständig für die Veranlassung der Durchführung sowohl für Pflicht- als auch für Angebotsvorsorgen ist der Arbeitgeber.

Eine neue Tätigkeitsaufnahme löst immer einen Vorsorgeanlass aus, denn der neue Arbeitgeber kann sowohl das vorherige Arbeitsumfeld als auch die dort bestehenden Arbeitsschutzmaßnahmen nicht kennen.

Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die früheren Vorsorgebescheinigungen dem neuen Arbeitgeber vorzulegen.

Falls Sie darüber hinaus noch weitere Fragen haben, setzen Sie sich gerne mit den Arbeitsmedizinischen Zentren Nordwest e.V. in Verbindung.

Wir freuen wir uns darüber, diese individuell beantworten zu können.

Arbeitsmedizinische Zentren Nordwest e.V.

Telefon Nordhorn 05921 780 136

Telefon Lingen 0591 14 82

nordhorn@amz-nordwest.de

lingen@amz-nordwest.de

www.amz-nordwest.de